

Vereinbarung

zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung (Kita-Vertrag)

P r ä a m b e l

Der Landkreis Hildesheim ist als örtlicher Träger der Jugendhilfe gesetzlich für die Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 85 Abs. 1 und § 69 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) i. V. m. § 1 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Nds. AG KJHG) zuständig. Die Städte, Gemeinden und die Samtgemeinde (im Folgenden Gemeinden) des Landkreises waren und sind gem. § 13 Nds. AG SGB VIII bereit, im Einvernehmen mit dem Landkreis Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrzunehmen.

Die Kommunen können davon ausgehen, dass die Kommunalaufsicht die besondere Situation der Aufgabenübertragung durch die Kita-Vertrag entsprechend berücksichtigt und die Haushaltsgenehmigungen nicht wegen erforderlicher Kredite für notwendige Bau- und Investitionskosten im Kitabereich versagen wird.

Vereinbarung

zwischen der _____

(nachfolgend Gemeinde genannt)

- vertreten durch die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. den Hauptverwaltungsbeamten

und

dem Landkreis Hildesheim als örtliche m Träger der öffentlichen Jugendhilfe

(nachfolgend Landkreis genannt)

- vertreten durch den Landrat -

über die Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII

§ 1

Wahrnehmung von Aufgaben

(1) Die Gemeinde nimmt einvernehmlich mit dem Landkreis folgende Aufgaben wahr:

1. Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen und der Kinder in Tagespflege gem. §§ 22 bis 24 SGB VIII i. V. m. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).
2. Gewährung von Hilfen bei Jugenderholungsmaßnahmen für Kinder von einkommensschwachen Eltern (§ 90 SGB VIII).

(2) Soweit die Gemeinde Aufgaben der Jugendarbeit und der Jugendförderung nach §§ 11 und 12 SGB VIII, die von örtlicher Bedeutung sind, wahrnimmt, besteht hierüber Einvernehmen mit dem Jugendamt des Landkreises.

§ 2

Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen

(1) Die Aufgabe umfasst

- a) den Betrieb eigener Tageseinrichtungen für Kinder gem. § 1 KiTaG.
- b) die Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder gem. § 1 KiTaG der Träger der freien Jugendhilfe und der gemeinnützigen Elternvereine, soweit die Gemeinde und der Landkreis der Einrichtung und dem Betrieb der Tageseinrichtung zustimmen.
- c) die einzelfallbezogene Förderung von Kindern in atypischen Betreuungsformen wie beispielsweise durch den ergänzenden Einsatz einer Au Pair-Person. Die Förderung erfolgt zu 75% der nicht anderweitig gedeckten Kosten durch den Landkreis und bedarf dessen Zustimmung. Die Gemeinde beteiligt sich mit 25% der nicht anderweitig gedeckten Kosten.
- d) die Gewährung von wirtschaftlicher Jugendhilfe im Einzelfall gem. § 90 SGB VIII durch Übernahme von Elternbeiträgen gem. § 20 KiTaG.
- e) Der Landkreis Hildesheim stellt die Fachberatung in den kommunalen Kindertagesstätten und den Spielkreisen, die über keine eigene Fachberatung verfügen, sicher.

(2) Die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung, die über den in § 21 Satz 3 KiTaG genannten Umfang hinausgehen, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(3) Der Umfang der täglichen Förderung erfolgt grundsätzlich für alle anspruchsberechtigten Kinder im Sinne von § 24 Abs. 2 bis 4 SGB VIII nach dem individuellen Bedarf. Dies gilt auch für die Kinder nach § 24 Abs. 3 SGB VIII.

§ 3

Förderung der Kinder in Kindertagespflege

(1) Die Gemeinde führt die Aufgabe „Förderung in Kindertagespflege“ nach den Bestimmungen der §§ 22, 23 und 24 SGB VIII, dieser Vereinbarung und der Richtlinie des Landkreises zur Förderung der Kindertagespflege in der jeweils geltenden Fassung durch.

Der Landkreis trägt die Kosten für die Kindertagespflege, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gewinnung von Kindertagespflegepersonen sowie Vertretungskräften und die Schaffung geeigneter Vertretungsregelungen ist Obliegenheit der Gemeinde. Der Landkreis leistet hierbei Unterstützung.

Je zusätzlicher nach dem 01.01.2019 gewonnener Kindertagespflegeperson erhält die Gemeinde 1.000,00 €. Die Abrechnung erfolgt gemeinsam mit der Abrechnung der übrigen Leistungen zum 30.06. eines jeden Jahres.

(3) Der Landkreis übernimmt die bisher von der Gemeinde geleisteten Aufwendungen (Anteil an den Zahlungen je Betreuungsstunde) sowie Leistungen nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII, soweit diese nicht durch Elternbeiträge gedeckt sind.

(4) Der Landkreis zahlt den Kommunen für von Angestellten in Großtagespflegestellen geleistete Betreuungsstunden einen Aufschlag von 0,50 € je Betreuungsstunde.

(5) Die Gemeinde nimmt die Auszahlungen der in den Absätzen 3 und 4 genannten Leistungen vor und vereinnahmt die Elternbeiträge. Zum 30.06. eines jeden Jahres erfolgt eine saldierte Abrechnung (Ausgaben minus Einnahmen für Kindertagespflege) mit dem Landkreis. Entstehende nachgewiesene Fehlbeträge werden durch den Landkreis erstattet. Dem Landkreis steht ein stichprobeartiges Prüfungsrecht zu.

Vom Land für das Betreuungsentgelt gewährte Leistungen fallen dem Landkreis zu.

(6) Von der Gemeinde festzulegende Elternbeiträge sollen grundsätzlich in ihrer Höhe den Elternbeiträgen für die Kinderbetreuung der jeweiligen Altersgruppe in Kindertageseinrichtungen entsprechen. Die Festsetzung von Elternbeiträgen und deren Höhe bedürfen der Zustimmung des Landkreises.

(7) Der Landkreis prüft die Geeignetheit der Tagespflegepersonen gem. § 23 Abs. 3 SGB VIII und erteilt gem. § 43 SGB VIII die Erlaubnis zur Kindertagespflege. Der Landkreis ist für die Qualifizierung, fachliche Beratung und die Fort- und Weiterbildung der Tagespflegepersonen zuständig.

§ 4

Gewährung von Hilfen bei Jugenderholungsmaßnahmen für Kinder von einkommensschwachen Eltern

Die Gemeinde gewährt die Hilfen bei Jugenderholungsmaßnahmen für Kinder von einkommensschwachen Eltern gem. § 90 SGB VIII in Verbindung mit den Bestimmungen des SGB XII.

Der Landkreis trägt die dafür nachgewiesenen Kosten.

§ 5

Planungsverantwortung und Gewährleistungspflicht

(1) Dem Landkreis obliegt die Gesamtverantwortung einschl. Planungsverantwortung und die Gewährleistungspflicht (§ 79 ff. SGB VIII). Die Gemeinde stellt hierfür dem Landkreis die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

(2) Die Gemeinde entscheidet entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, den Regelungen dieser Vereinbarung und der Richtlinie Kindertagespflege „namens und im Auftrag des Landkreises“. Der Landkreis Hildesheim ist Beklagter vor den Gerichten und trägt die Prozesskosten. Die Gemeinden berichten unverzüglich über die dem Landkreis drohende Klagen.

Besteht im Einzelfall zwischen dem Landkreis und einer Gemeinde eine unterschiedliche Auffassung über den Rechtsanspruch auf Betreuung nach dem SGB VIII oder dieser Vereinbarung, ist die Auffassung des Landkreises entscheidend und umzusetzen.

(3) Der Landkreis stellt den Bedarf an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Abstimmung mit der Gemeinde auf der Grundlage des § 13 KiTaG in Verbindung mit § 24 SGB VIII fest.

(4) Mit der Wahrnehmung und Durchführung der Aufgaben gewährleistet die Gemeinde die Erfüllung der Rechtsansprüche nach § 24 SGB VIII.

(5) Die Gemeinden verpflichten sich gegenüber dem Landkreis zur Rechnungslegung und dabei insbesondere der Erfassung und Offenlegung der für die Förderung und Betreuung anfallenden Kosten und Leistungen der einzelnen Einrichtungen,

§ 6

Kostenbeteiligung des Landkreises

(1) Der Landkreis stellt der Gemeinde auf Grundlage dieser Vereinbarung einen Zuschuss für die Wahrnehmung der Aufgabe der Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung.

(2) Die Berechnung des jährlichen Zuschusses erfolgt auf Basis der vom Land Niedersachsen gemäß §§ 16, 16a, 16b und 18 KiTaG gewährten Finanzhilfen für Personalausgaben. Der dort in den Bewilligungsbescheiden angegebene einrichtungsbezogene Gesamtbetrag der Finanzhilfe für Personalkosten wird auf 100 Prozentpunkte hochgerechnet. Der sich so ergebende Gesamtbetrag (Finanzhilfe des Landes zu den Personalkosten zuzügl. rechnerischer Aufstockung auf insgesamt 100%) wird mit einem Aufschlag versehen an die jeweilige Gemeinde ausgeschüttet.

Der Aufschlag beträgt für das Kindergartenjahr 2018/2019 (beginnend ab 01.01.2019)=	13 %
für das Kindergartenjahr 2019/2020	= 14 %
für das Kindergartenjahr 2020/2021	= 15 %
für das Kindergartenjahr 2021/2022	= 17 %
und ab dem Kindergartenjahr 2022/2023	= 18 %

der vom Land als angemessen anerkannten Personalkosten .

Die vom Land Niedersachsen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung vorgesehenen Erhöhungen der Finanzhilfe zu den Personalkosten sind in den hier genannten Aufschlägen bereits enthalten.

(3) Die Gemeinde verpflichtet sich, sämtliche Bewilligungsbescheide für Kindertageseinrichtungen in ihrem Gebiet erstmalig zum Vereinbarungsbeginn einen Monat nach Vereinbarungsbeginn vorzulegen.

(4) Danach übersendet die Gemeinde die Bewilligungsbescheide des Landes Niedersachsen über die Finanzhilfe für Personalausgaben für sämtliche Einrichtungen innerhalb ihres Gebietes jeweils unmittelbar nach Erhalt dem Landkreis Hildesheim.

(5) Die Gemeinde verpflichtet sich, die freien Träger von Tageseinrichtungen bezüglich der Überlassung der Bewilligungsbescheide vert raglich gleichlautend zu binden.

(6) Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt in monatlichen Abschlägen jeweils zum Monatsende. Die erstmalige Auszahlung der Abschläge durch den Landkreis erfolgt spätestens drei Monate nach Vereinbarungsbeginn unter der Voraussetzung, dass die

zugrundeliegenden Bewilligungsbescheide des Landes Niedersachsen rechtzeitig durch die Gemeinde vorgelegt werden.

(7) Für die Durchführung der wirtschaftlichen Jugendhilfe für die unter dreijährigen Kinder zahlt der Landkreis den Gemeinden jährlich eine pauschale Summe von insgesamt 242.000,00 €.

Die Aufteilung erfolgt nach der Anzahl der unter dreijährigen betreuten Kinder der jeweiligen Gemeinde im Verhältnis zur Gesamtzahl der betreuten Kinder des Jugendamtsbezirks in dieser Altersgruppe auf Grundlage gemeindlicher Meldungen zum Stichtag 31.05. des Jahres. Die Auszahlung des Gemeindeanteiles erfolgt zum 01.07. eines Jahres.

(8) Für die Durchführung der Betreuung von Kindern der Altersgruppe vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr außerhalb von Kindertageseinrichtungen im Sinne des KiTaG erhält die Gemeinde einen pauschalen Betrag von 63,00 € je Kind und Jahr bezogen auf den Stand zum 31.05. eines jeden Jahres. Es erfolgt eine jährliche Dynamisierung des Betrages je Kind in Höhe von 2,5 % des Vorjahreswertes beginnend mit dem Kindergartenjahr 20 19/2020.

(9) Die für die Förderung nach § 6 Abs. 8 dieser Vereinbarung gewährten Mittel sollen zweckmäßig und systemgerecht eingesetzt werden. Die Gemeinde berichtet jährlich zum 31.12. eines jeden Jahres an den Landkreis über den Einsatz der Mittel, insbesondere um über gute Modelle zu informieren und den Austausch hierüber zu fördern.

(10) Die Gemeinde verpflichtet sich, die Anzahl der in den Absätzen 7 (wirtschaftliche Jugendhilfe unter dreijährige) und 8 (Betreuung von Kindern zwischen dem vollendeten sechsten und vollendeten vierzehnten Lebensjahr) genannten in Einrichtungen betreuten Kinder sowie die Gesamtzahl von Kindern dieser Altersgruppe bis zum 15.06. eines jeden Jahres mitzuteilen.

(11) Soweit im Vereinbarungszeitraum aufgrund neuer Regelungen weitere Bundes- oder Landesmittel zufließen, tritt der Empfänger dieser Leistungen auf Wunsch der jeweils anderen Vertragspartei in Nachverhandlungen ein. Dies gilt unabhängig von der in § 10 dieser Vereinbarung genannten Mindestanzahl von Gemeinden.

§ 7

Härtefonds

(1) Soweit die Gemeinde aus dieser Vereinbarung heraus weniger Zuwendungen als bisher erhält, wird der Landkreis diese Minusbeträge degressiv ausgleichen.

Der Ausgleich der Minusbeträge erfolgt für das erste Kindergartenjahr (für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum Ende des Kindergartenjahres 2019/2020) zu 100 % und reduziert sich in den Folgejahren über 70 % (Kindergartenjahr 2020/2021), 40 % (Kindergartenjahr 2021/2022), 10 % (Kindergartenjahr 2022/2023) auf Null (Kindergartenjahr 2023/2024).

(2) Der Landkreis wird im Haushaltsjahr 2019 die Gesamtsumme von 700.000 € bereitstellen, um Gemeinden, denen im Vergleich zu den bisherigen Finanzregelungen ein Fehlbetrag entsteht, einen Ausgleich zu gewähren. Landkreis und Gemeinde stimmen sich über die Höhe des Fehlbetrages ab. Hierfür stellt die Gemeinde differenzierte Daten zur Verfügung.

§ 8

Gemeindefremde Kinder

(1) Mit Abschluss dieser Vereinbarung tritt die „Vereinbarung zwischen den Gemeinden des Jugendamtsbezirkes des Landkreises Hildesheim über den Kostenausgleich bei Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Hildesheim“ außer Kraft.

(2) Ein Kostenausgleich durch den Landkreis Hildesheim bei Inanspruchnahme einer Kindertagesbetreuung außerhalb der Wohnsitzgemeinde findet innerhalb des Kreisgebietes nicht statt.

Soweit eine Betreuung außerhalb des Kreisgebietes stattfindet, übernimmt die Wohnsitzgemeinde die hierfür ggfls. entstehenden Kosten und rechnet diese mit der aufnehmenden Gemeinde bzw. Einrichtung ab.

Der Landkreis Hildesheim erstattet in einem solchen Fall aufgrund der Empfehlungen des Nieders. Landkreistages, des Nieders. Städte- und Gemeindebundes sowie des Nieders. Städtetages in der jeweils gültigen Fassung derzeit folgende monatliche Pauschalen:

- Krippe 4 Stunden	114,00€
- Krippe 5 Stunden	143,00€
- Krippe 6 Stunden	171,00€
- Krippe 7 Stunden	220,00€
- Krippe 8 Stunden	228,00€
- Krippe 9 Stunden	257,00€

- Kita 4 Stunden	135,00€
- Kita 5 Stunden	169,00€
- Kita 6 Stunden	203,00€
- Kita 7 Stunden	236,00€
- Kita 8 Stunden	270,00€
- Kita 9 Stunden	304,00€
- Hort 4 Stunden	169,00€

Kosten für Integrationsplätze sind gesondert zu vereinbaren.

(3) Die Wohnsitzgemeinde stellt die Pauschalen dem Landkreis zum Ende eines Kindergartenhalbjahres jeweils zum 31.07. und zum 31.12. in Form einer Namens- und Einzelbetragsliste in Rechnung. Es erfolgt eine stichprobenartige Überprüfung durch den Landkreis.

(4) Aus der Betreuung wohnsitzfremder Kinder entstehende Einnahmen fallen dem Landkreis zu. Diese werden durch die Gemeinde gemeinsam mit der Abrechnung nach Absatz 3 offengelegt.

§ 9

Übergangsregelungen, weitere Regelungen

(1) Der Landkreis fördert im Rahmen der geltenden Grundsätze über die Gewährung von Zuschüssen für den Bau und die Einrichtung von Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege in der Fassung vom 28.10.2008. Ab 01.01.2018 werden hierfür vom Landkreis pro Jahr zusätzlich 500.000 € zur Verfügung gestellt, die an die Gemeinden ausgezahlt werden entsprechend deren prozentualem Anteil an der Gesamtförderung.

Eine Änderung oder Aufhebung dieser Grundsätze (Sätze 1 und 2) erfolgt im Einvernehmen mit den Gemeinden.

(2) Die Richtlinie des Landkreises zur Förderung der Kindertagespflege in der derzeit gültigen Fassung bleibt in Kraft.

Eine Änderung oder Aufhebung dieser Richtlinie erfolgt im Einvernehmen mit den Gemeinden.

Ausgenommen von Einvernehmenserfordernissen sind Regelungen, die lediglich dem Landkreis Mehrkosten verursachen. Dies gilt insbesondere für

- Betreuungsentgelte
- Aufwendungen an Vertretungskräfte
- Kosten für Vor- und Nachbereitung
- angemessene Krankentagegeldversicherungen
- Rückzahlungen für Kursgebühren
- Ausstattungspauschalen
- Sicherstellung der Betreuung
- Mietzuschüsse.

(3) Unbeschadet dieser Vereinbarung kann der Landkreis Modell- oder Pilotprojekte im Zusammenhang Aufgaben nach § 1 fördern.

(4) Ergänzend zu dieser Vereinbarung werden noch zukünftig in Abstimmung mit den Gemeinden Einzelheiten geregelt, insbesondere

- zur Kostenbeteiligung (§ 90 Abs. 3 SGB VIII) ,
- zur Platzvergabe,
- zur Berücksichtigung des individuellen Bedarfs,
- Erfassung von Wartezeiten,
- zum Verfahren bei unerfülltem Rechtsanspruch,
- zur hinreichenden Vereinheitlichung der Verträge zwischen Gemeinden und Trägern .
- zur Erfassung und Offenlegung der für die Förderung und Betreuung anfallenden Kosten und Leistungen der einzelnen Einrichtungen
- zur Bedarfsfeststellung und –planung
- zur Umsetzung des § 2 Abs. 3.

(5) Wird in 2019 ein Überschuss erzielt, werden 50 % des Überschusses im Rahmen von 5 bis 10 Mio. Euro (maximal 2,5 Mio. Euro) an die Gemeinden entsprechend dem Verteilungsmaßstab dieser Vereinbarung ausgezahlt.

§ 10

Revision

(1) Die Gemeinde und der Landkreis verpflichtet sich gegenseitig, auf Wunsch in Neu- bzw. Nachverhandlungen einzutreten.

(2) Eine erste Revision soll bis zum 31.01.2020 begonnen haben.

§ 11

Kündigung

(1) Die Vereinbarung wird unbefristet geschlossen. Sie kann in jedem Jahr zum 01.08. schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

Die Gemeinden verpflichten sich, den Betrieb von Kindertagesstätten stets und auch nach einer Kündigung ab dem 01.08. so lange zu gewährleisten, bis es dem Landkreis möglich ist, den Betrieb selbst oder durch Dritte übernehmen zu können. In solchen Fällen werden dem Landkreis die erforderlichen Betreuungseinrichtungen für eine angemessene Übergangszeit zur Verfügung gestellt. Die dabei und für den weiteren Betrieb anfallenden Kosten trägt der Landkreis Hildesheim.

(2) Der Landkreis und die Gemeinden streben an, bis zum 31.07.2019 eine einvernehmliche Regelung über eine höhere Beteiligung des Landkreises an den investiven Kosten gem. „Grundsätze über die Gewährung von Zuschüssen für den Bau von Tageseinrichtungen für Kinder“ oder einer anderen Regelung zu untersuchen und umzusetzen.

(3) Sollte es hierzu nicht kommen, steht es den Gemeinden zu, die Vereinbarung durch Sonderkündigung ohne Einhaltung von Fristen zum 31.08.2019 zu kündigen. Die Kündigungserklärung muss spätestens bis zum 31.08.2019 schriftlich beim Landkreis eintreffen. Nach Ausübung des Sonderkündigungsrechts gilt Absatz 1 für die Zeit ab 01.01.2019 entsprechend.

§ 12

Salvatorische Klausel

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder Teile davon unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass die Vereinbarung im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die

Vertragspartner dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.

(2) Sollte diese Vereinbarung mit einer Gemeinde Landkreis Hildesheim nicht abgeschlossen werden und stattdessen andere Konditionen zum Tragen kommen, verpflichten sich die Parteien, diese Vereinbarung dahingehend zu überprüfen, dass für die übrigen Gemeinden keine Schlechterstellung eintritt. Für den Fall der Schlechterstellung haben die Gemeinden ein sofortiges Kündigungsrecht; die Vertragsparteien verpflichten sich, unverzüglich die Vertragsverhandlungen einzuleiten.

(3) Diese Vereinbarung unterliegt dem Erfordernis der Schriftform. Nebenabreden und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 13

In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt ab 01.01.201 9 in Kraft.

_____, den _____

Für den Landkreis Hildesheim

Für die Gemeinde

(Landrat)

(Hauptverwaltungsbeamtin/beamter)